

Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der 28. Sitzung

des Unterausschusses

„Bürgerschaftliches Engagement“

am 25. September 2024



Unterausschussdrucksache 20/052

Stellungnahme des Sachverständigen Andreas Höhne, Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V., zur 28. Sitzung des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“ am 25. September 2024 zum Thema „Kommunalpolitisches Engagement und Schöffendienst“

**Öffentliches Fachgespräch: „Bürgerschaftliches Engagement“
am 25. September 2024
(Thema: Kommunalpolitisches Engagement und Schöffendienst)**

I. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Bemerkungen sind durch die Tätigkeit, selbst Schöffe, in Verantwortung des Vorsitzes des Vorstandes des Landesverbandes Mitteldeutschland (Sachsen, Sachsen/Anhalt, Thüringen) sowie als Präsident des Bundesverbandes der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter begründet und durch die Zusammenarbeit der Landesverbände auch deutschlandweit, gewonnen worden.

Bereits in der vorletzten Wahlperiode wurde festgestellt, dass der rechte Rand unserer Gesellschaft aufruft, sich als Schöffe zu melden um Urteile zu beeinflussen. Dies wurde nach Verbot durch verfassungsfeindliche Parteien und Gruppierungen zunehmend elektronisch im Internet im Untergrund also in geschützten, verschlüsselten Portalen weiter betrieben. Durch die maßgebliche Nichtbeachtung dieser Gruppen, sind auch öffentliche Aufrufe erfolgt.

Die Ideologie der Aushöhlung bzw. Beeinflussung der Judikative ist eine Gefahr, die der Unterausschuss in seiner Fragestellung auch mit aufgreift.

In der Vorbereitung zur Stellungnahme wurden die Landesverbände mit einbezogen. Sie haben nur marginal unsere eigene Stellungnahme beeinflusst, denn die Nachteile sind bundesweit an den Bundesverband herangetragen worden (teils direkt, teils über die Landesverbände).

II. Zu den Fragestellungen

Wir nehmen zu den betreffenden Fragen Stellung und beziehen uns dabei auf die Schöffinnen und Schöffen. Wir möchten anmerken, dass gemäß Deutschem Richtergesetz (DRiG) §45a nur die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Strafgerichtsbarkeit die Bezeichnung Schöffin oder Schöffe tragen. Die aufgeworfenen Fragen betreffen unserer Meinung nach aber alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Deutschland also auch die Handelsrichter, sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits-, Sozial-,

Finanz-, Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Landwirtschaftssachen.

23. September 2024

Seite 3 von 11

zu 2.: Worin bestehen die größten Hürden, um sich kommunalpolitisch oder als Schöffin oder Schöffe zu engagieren? Wie kann das Engagement von unterrepräsentierten Gruppen wie z.B. jüngere Menschen oder Frauen besser gefördert werden? Welche (strukturellen) Rahmenbedingungen sind hinderlich bzw. förderlich?

Prinzipiell beobachten wir seit Langem, dass nur alle 5 Jahre für dieses wichtige Amt öffentlich „geworben“ aufmerksam gemacht wird, nur dann, wenn neue ehrenamtliche Richterinnen und Richter gebraucht werden. Kommunen werben allenfalls im Amtsblatt mit einer kurzen Annonce. Dies ist nachweislich zu wenig!

Auf weitere Hindernisse anzupassender rechtlicher Regelungen wird im Punkt 5 Bezug genommen.

Mit einer Förderung des BMJ an den DVS-Bundesverband wurde bei der letzten Schöffenvwahl 2023 versucht in einer breiten öffentlichen Kampagne für das Schöffenamnt zu werben und Bürger aufzuklären. Dies ist nachweislich sehr gut gelungen.

Abruf Bewerbungsformular:	173.062	Besucher:	433.411
Download Materialien:	9.048	Sitzungen:	597.716
Newsletter-Anmeldungen:	1.205	Ø Sitzungsdauer:	00:06:04h
Infoveranstaltungen (teilw. Online):	über 100	Gesamtonlinezeit:	2.507 Stunden
Besucher über soziale Netzwerke:	22.749	Seitenaufrufe:	782.710
Besucher 25-44 Jahre:	49%	Social Media Share:	4.690

Der Bundesverband DVS ist ein Dachverband seiner beigetretenen Landesverbände.

Die DVS ist Mitglied im European Network of Associations of Lay Judges (ENALJ).

Vereinsregister: AG Berlin-Charlottenburg Nr.: 21904 Nz, gemäß FA Mühlhausen gemeinnütziger Verein, StNr.: 157/141/01215

Konto: IBAN: DE48 8204 0000 0106 8105 00, BIC: COBADEFF820

Durch diese Ergebnisse, die nur auf der Auswertung der eigens dafür eingerichteten Landingpage basieren, konnte bestätigt werden, dass bei einer Investition in Werbung für dieses Amt auch ausreichendes Interesse in der Bevölkerung geweckt werden kann. Ausbaufähig scheinen die Ansprachen der in der Gemeinde tätigen gesellschaftlichen Akteure/Vereine zu sein, dieses Potential wird auch zu selten genutzt.

Bei der letzten Schöffenvahl gab es, bis auf geringe Ausnahmen, genug Bewerber als in den Wahlen zuvor!

Eine **verstärkte Förderung** auch unterjährig (also auch in der laufenden Amtsperiode) ist aus den gesammelten Erfahrungen **geradezu essentiell**, weil so das Vertrauen in die Justiz, durch die gewählten Bürgerinnen und Bürger in dieses Amt, transportiert und potenziert wird. Die Amtsträger bringen Ihren Angehörigen, auf Arbeit und in der Freizeit die Justiz näher und berichten vom tatsächlichen Ablauf einer Verhandlung.

Auf die Verteilung des Amtes auf hälftig Männer und Frauen achtet, so zumindest die Aufgabe, der Schöffenvwahlausschuss (Gerichtsverfassungsgesetz §42 (2)). Er soll alle Geschlechter, Alter, Beruf und soziale Stellung gleichermaßen berücksichtigen. Aus unserer Erfahrung ist die Zahl der Männer, die sich als Schöffe melden, in den alten Bundesländern erhöht, in den neuen die der Frauen. Eine Unterrepräsentation ist gesamtheitlich nicht festzustellen.

Aus unserer Sicht ist also die Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiger Baustein das Amt näher zu bringen und das Interesse daran zu wecken. Hierbei spielen die neuen Medien geradezu eine herausragende Rolle. Mit der erwähnten Kampagne erreichte man überdurchschnittlich jüngere Bürgerinnen und Bürger. Die zahlreichen Nachfragen, warum man erst mit 25 Schöffin oder Schöffe werden kann, hat dies eindeutig gezeigt. Aber auch der Demografie geschuldet haben sich viele ältere Menschen gemeldet, warum man noch Bundeskanzler aber kein Schöffe mehr werden kann. Dieses Problem ist hier nicht Gegenstand der Fragen, zeigen jedoch den Erfolg der Kampagne.

Kurze Beispiele der „Werbung“ für das Amt:

- Neue Medien (XING, Instagram, Twitter/X, LinkedIn, Landingpage mit detaillierter Beschreibung des Amtes)
- Alte Medien (Artikel für überregionale Zeitschriften)
- vorgefertigte Artikel für regionale Zeitschriften
- Anschreiben an Kommunen, Landtage und Schreiben an politische Vereinigungen,
- Anschreiben mit einem Veröffentlichungstext für die 100 größten Kommunen
- Anschreiben an alle Landgerichte mit Zurverfügungstellung von Plakaten in mehreren Formaten und Farben
- Vermarktung des Slogans „**WIR SCHÖFFEN DAS!**“
- Anschreiben an jeweils drei regionale Radiosender (je Bundesland)
- Durchführung von Informationsveranstaltungen über das Schöffenamts mehrheitlich in Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen
- Durchführung einer hochkarätigen Podiumsdiskussion in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung
- Einblendung von einem Kurzfilm bei *Google* und *YOUTUBE* (über 1,7 Mio. Impressions)

zu 3.: Wie kann man Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker bzw. Schöffinnen und Schöffen besser vor Anfeindungen schützen bzw. sie im Umgang und der Verarbeitung damit stärken? Was könnte durch wen verbessert werden?

Ausgehend davon, dass Gerichtsverfahren in der Öffentlichkeit zu führen sind besteht eine latente Gefahr von Tätern und deren Angehörige bzw. deren Anhängern, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter verfolgt und bedroht werden.

Überprüfungen vor einiger Zeit haben jedoch ergeben, dass die Gefahren und Angriffe, die im Übrigen auch bei Berufsrichtern besteht, in der Strafjustiz überschaubar sind. In der Zivilgerichtsbarkeit bei Ehescheidungsverfahren, bei schweren Gewalttaten oder Staatsschutzverfahren ist die Gefahr wesentlich höher. Hier wirken aber in der Regel keine Laienrichter mit.

Diese Gefahr und auch Auswirkungen bei der Teilnahme an Hauptverhandlungen, die sich gegen Leib und Leben richten, hinterlassen Spuren bei den Kollegen ehrenamtlichen Richtern. Unser Verband sucht gerade noch geeigneten Möglichkeiten hier Abhilfe zu schaffen. Eine psychologische Betreuung ist geboten. In einigen der 116 Landgerichtsbezirken ist eine solche Betreuung für die Berufsrichter vorgesehen. Eine Ausweitung auf die Ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist leider nicht obligatorisch. Hier gilt es nachzuschärfen und diese vorhandene Möglichkeit zu nutzen bzw. eine solche Möglichkeit zu installieren.

Dazu sollte es einen zentralen Ansprechpartner geben. Der DVS-Bundesverband würde diese Leistung gern übernehmen, die „*Behandlung*“ muss jedoch niederschwellig und vor Ort stattfinden. Für die Installation bzw. Ausweitung auf die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist dabei die Unterstützung durch die Justizministerien der Länder erforderlich!

zu 5.: Wie können wir das richterliche Ehrenamt stärken? Inwieweit müssen die aktuellen Regelungen aus dem Jahr 1974 an die inzwischen veränderte Arbeitswelt angepasst werden?

Die größten Probleme sehen wir seit Jahren bei:

- i. fehlender Mutterschutz
- ii. keine Bindung ans Arbeitszeitgesetz
- iii. ungleiche Behandlung bis hin zur Benachteiligung bei der Vergütung der Entschädigung zum Ausgleich von Nachteilen gemäß Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (allgemein: Abschnitt 4, Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, im Speziellen: §15 JVEG)
- iv. Nachteile bei Arbeitszeit bzw. Verdienstausschlag

fehlender Mutterschutz:

Nach dem Urteil des BGH (Urteil vom 7.11.2016, 2 StR 9/15) nahmen wir an, dass der Mutterschutz auch für die, den Berufsrichterinnen gleichgestellten, Schöffinnen gelte. So sahen es auch die Abgeordneten im Thüringer Landtag bei einer Anhörung zur Änderung des Thüringer Richtergesetzes.

Aus der Begründung: „Aus § 6 Abs. 1 MuSchG in Verbindung mit Überleitungsregeln des Landesrechts folge ein **absolutes Dienstleistungsverbot**. Es stehe deshalb nicht im Belieben der RichterIn, ob sie von dem gesetzlichen Mutterschutz Gebrauch mache oder darauf verzichte. Der § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz wolle der Mutter gerade diesen Entscheidungsdruck für die Zeit nach der Entbindung nehmen.“ Konsequenz aus der Entscheidung: Die Fortsetzung einer Hauptverhandlung in der Mutterschutzfrist führt zu einem Besetzungsfehler des Gerichts, der einen absoluten Revisionsgrund im Sinne von § 338 Nr. 1 StPO begründet.

In einem neuerlichen Urteil des BGH gilt das **Mutterschutzgesetz** jedoch **für Schöffinnen nicht** (Urteil vom 30.09.2021 - 5 StR 161/21).

Der BGH weist auf eine **Regelungslücke** hin: „Der 5. Strafsenat stellte fest, dass § 16 MuSchG nur für Arbeitnehmerinnen gilt: Es gehe darum, abhängig Beschäftigte zu schützen. Sie, die vertraglich weisungsgebunden seien, sollten vor Arbeitsanweisungen und einer Arbeitsumwelt geschützt werden, die die Gesundheit der Schwangeren und deren Kindes gefährde. Das Gericht "beschäftigt" die Schöffin nicht, so der BGH. Vielmehr übe sie ein Ehrenamt aus, für das sie auch nicht entlohnt werde oder in dem ihr Urlaubsansprüche oder ähnliches erwachsen würden. Die Laienrichterin sei nur hinsichtlich des Orts und der Zeit gebunden, inhaltlich ist ihre Entscheidung laut den Leipziger Richtern aber frei von jeglicher Weisung. Auch über § 71 DRiG, § 46 BeamStG, die den Mutterschutz für Berufsrichterinnen regeln, käme § 16 MuSchG nicht zur Anwendung, weil sie nur ein Ehrenamt ausübe und eben keine Berufsrichterin sei. Eine analoge Anwendung scheide mangels Regelungslücke nach einer Veränderung der Norm im Jahr 2002 aus, da der Gesetzgeber erkennbar den Anwendungsbereich erweitert habe, um etwa Studentinnen in den Schutz miteinzubeziehen.“

keine Bindung ans Arbeitszeitgesetz:

Gleiches gilt für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Bezug auf das Arbeitszeitgesetz. Da das Amt ein Ehrenamt ist, greift das Arbeitszeitgesetz nicht durch. Leider sind die uns bekannten Fälle längst keine Einzelfälle mehr. Die Landesverbände sammeln die Vorgänge und senden diese an die Justizministerien der Länder, leider bisher ohne Erfolg.

Der Bundesverband DVS ist ein Dachverband seiner beigetretenen Landesverbände.

Die DVS ist Mitglied im European Network of Associations of Lay Judges (ENALJ).

Vereinsregister: AG Berlin-Charlottenburg Nr.: 21904 Nz, gemäß FA Mühlhausen gemeinnütziger Verein, StNr.: 157/141/01215

Konto: IBAN: DE48 8204 0000 0106 8105 00, BIC: COBADEFF820

Beispiele:

Arbeitgeber werden rechtzeitig vorher durch die e.a. Richter informiert, wann sie zu einer Sitzung geladen sind, damit der AG einen Ersatz finden kann. Leider häufen sich die Fälle, bei der die e.a. Richter vor der Hauptverhandlung aus der Nachtschicht oder im Nachgang die Spätschicht gehen. Hier muss dringend gesetzlich nachgebessert werden, siehe ArbZG §5 (1).

ungleiche Behandlung bis hin zur Benachteiligung bei der Vergütung der Entschädigung zum Ausgleich von Nachteilen:

Die Abrechnung der Entschädigungen der e.a. Richterinnen und Richter ist je Gericht unterschiedlich und werden ebenso unterschiedlich ausgelegt und begründet. Hier muss ein einheitlicher Katalog abgearbeitet werden, um deutschlandweit gleichmäßig gem. JVEG abzurechnen. Insbesondere bei den Schöffinnen und Schöffen die selbstständig sind, werden hier äußerst unterschiedliche Möglichkeiten der Abrechnung zu Grunde gelegt, die man nicht nachvollziehen kann.

Nachteile bei Arbeitszeit bzw. Verdienstausschlag

Ehrenamtliche Richter haben während ihrer Tätigkeit beim Gericht arbeitsrechtlich einen Anspruch auf Fortzahlung ihrer Vergütung gemäß § 616 BGB, da der Einsatz als eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ im Sinne dieser Vorschrift gilt. Diese Regelung ist jedoch „nachgiebiges Recht“, was bedeutet, dass sie durch Arbeits- oder Tarifverträge abweichend gestaltet werden kann. Dies ist zum Beispiel im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) der Fall. Nach § 29 TVöD besteht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 616 BGB nur, wenn die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach einer Verschiebung der Arbeitszeit, erfüllt werden können. Die Rechtsprechung folgert daraus, dass bei öffentlichen Angestellten mit Gleitzeitregelung ehrenamtliche Richter außerhalb der Kernarbeitszeit frei über ihre Arbeits- und Freizeitverteilung entscheiden können. In diesen Fällen wird die Zeit vor Gericht nicht dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben, und es besteht kein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts. § 29 TVöD verlangt, dass die Zeit vor Gericht außerhalb der Kernarbeitszeit als Freizeit und nicht als versäumte Arbeitszeit betrachtet wird (siehe dazu: Urteil BAG vom 22.01.2009, 6AZR 78/08 vs. Urteil BVerwG vom 28.07.2001, 2 C 45.09). Die bestehenden Urteile sind nicht mehr zeitgemäß, denn die Flexibilisierung der Arbeitszeit schreitet ja weiter voran.

Positiv ist zu bemerken, dass nach unserem unermüdlichen Einsatz, die Kollegen nun auch geehrt werden. Wir setzen uns dafür ein, dass es in jedem Bundesland einen **Ehrenamtstag in der Justiz** gibt. Einige Bundesländer haben diesen eingeführt, dafür sind wir dankbar! Der Staat wäre handlungsunfähig ohne Ehrenamt. Wir schließen die Schiedsleute die Betreuer, Vormünder und die freiwilligen Helfer in Justizvollzugseinrichtungen hier mit ein. Nach langjährigem Einsatz von Bürgern für ein Ehrenamt muss dies auch öffentlich erwähnt und belobigt werden. Das tut gut und hilft auch das Ehrenamt allgemein zu würdigen und zu stärken.

zu 6.: Welche Rolle spielt die zunehmende Digitalisierung für die Vereinbarkeit von Ehrenamt mit Familie und Beruf und welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um das Potential auch zu nutzen?

Es ist ein offenes Geheimnis, dass sich die Justiz schwer mit der Digitalisierung tut. Die elektronische Akte ist das bekannteste Beispiel dafür. Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter muss der elektronische Zugang zum Gericht aufgebaut werden, denn auch die e.a. Richter müssen sich bei Berufungs- oder Revisionsverfahren einen Überblick zum angegriffenen Urteil verschaffen können. Auch bei Arbeits- und Sozialgerichten ist der Zugang notwendig, denn sonst müssen die Kollegen vor Ort Einsicht in die Akten nehmen, was Zeit und Geld kostet. Ladungen erfolgen immer per Post. Terminsänderungen könnten aber schneller und effektiver über E-Mail ausgetauscht und bestätigt werden.

Nicht alle Gerichte haben zu Beginn dieser Schöffperiode eine E-Mailadresse von den Schöffinnen und Schöffen abgefragt.

Auch eine Ankündigung zu einem Schöffenseminar kann so schnell und ohne großen Aufwand an die Kollegen verteilt werden. Wenn aber Gerichte, die Möglichkeit des Besuchs einer JVA oder eine Veranstaltung über Rechte und Pflichten nicht weitergeben, ist dies nicht förderlich für dieses Amt! Die Gerichte selbst bieten hierzu keine Angebote (Ausnahmen bestätigen die Regel).

Der DVS-Bundesverband organisiert für die Gerichte solche **Schulungsangebote**, diese werden aber nicht an die Schöffinnen und Schöffen, mangels Arbeitsaufkommens, aus Datenschutz-gründen etc. weitergegeben. Die Kommentierung dazu sparen wir uns.

Es gibt auch keinen treffenden Grund, dass kein Aushang eines Plakates mit den Seminarhinweisen erfolgt. Die Gerichte sollten ein Interesse daran haben, qualifizierte Richterkollegen an Ihrer Seite zu wissen. Wir sprechen dabei **nicht** von einer **juristischen Ausbildung**, sondern der Vermittlung des Wissens über den Ablauf einer Hauptverhandlung, die Ermittlungstätigkeit der Polizei und Staatsanwaltschaft sowie der Betreuung in einer JVA. Unser Schulungsreihe dazu hat den Namen: „Von der Straftat bis zur Resozialisierung“. Ein Onlineprojekt, derzeit nur für Mitglieder, ist das DVS-Kolleg. Hier unterrichten namhafte Referenten über allgemeine Themen im Straf- aber auch den Fachgerichtsbarkeiten. An dieser Stelle sei erwähnt, dass wir dies alles ohne finanzielle Unterstützung tun. Wir sind aber am Ende unserer Möglichkeiten, ohne eine Projektförderung.

Noch ein Hinweis auch auf die Frage 5: Es könnte z.B. eine App programmiert werden, mit der die Abrechnung vereinfacht wird. Dies würde auch helfen die Kosten zu den jeweiligen Verfahren zuzuordnen und einfacher und transparenter abzurechnen und dies über alle Gerichte hinaus. Der DVS-Bundesverband steht hier gern mit seiner Expertise zur Verfügung.

III. Fazit

Für die Schöffenwahl ist die Vorbereitung eine große Bedeutung um genügend Bewerber zu akquirieren und solche auszuschließen die die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen. Hier blicken wir auch auf die Loyalität. Ebenso müssen alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf dem Boden des Grundgesetzes stehen und dieses achten und schützen. Mit der Möglichkeit der Fortsetzung der Kampagne werden ausreichend Bewerber gefunden und die Rolle der Laienrichter in einer Vielzahl von Medien beschrieben.

Mit der Schaffung einer Geschäftsstelle die von der Justiz finanziert wird installiert man eine zentrale Anlaufstelle für die über 100.000 ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Deutschlands. Ein entsprechender Projektentwurf ist vom DVS-Bundesverband ausgearbeitet und kann unverzüglich vorgelegt werden.

Justiz ist Ländersache, deshalb liegt hier die Verantwortung bei den Landesjustizministerien. In unserer Projektskizze zeigen wir die Möglichkeit der Anschubfinanzierung durch den Bund auf. Denkbar wäre auch eine Splittung in einen Schulungsteil der vom Sozialministerium mitgetragen wird und der fachliche Teil von der Justiz übernommen wird. Bisher scheiterte dieses Projekt beim Bund wegen der Zuständigkeit auf Landesebene. Eine Anschubfinanzierung war aber noch nicht Thema.

Durch die Anerkennung der Leistungen der Ehrenamtlichen im Allgemeinen und der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Speziellen können wichtige Akzente in der Bevölkerung gesetzt werden.

Die gesetzliche Verbesserung im Bezug auf Mutterschutz und Arbeitszeitgesetz ist dringend angezeigt.



Unterausschussdrucksache 20/053

Kurzbeschreibung der starken Stelle des Sachverständigen Marcus Kober, Ansprechstelle zum Schutz kommunaler Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger ("starke Stelle"), zur 28. Sitzung des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“ am 25. September 2024 zum Thema „Kommunalpolitisches Engagement und Schöffendienst“

Die *starke Stelle* ist eine bundesweite Ansprechstelle für kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger. Sie richtet sich an Menschen, die in ihrem kommunalpolitischen Amt Hass, Hetze und Bedrohung ausgesetzt sind. Warum ist eine solche Stelle wichtig? Nicht jede und jeder will gleich die Polizei hinzuziehen. Nicht jede oder jeder kennt das Angebot auf Bundesebene und in ihrer/seiner Region.

Die *starke Stelle* nimmt eine „Lotsen“-Funktion wahr und bietet persönliche bedarfsgerechte Orientierung zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten, indem zuständige und der individuellen Situation angemessene Angebote in den Ländern oder auf Bundesebene vermittelt werden. Es wird damit ein Wegweiser zu den bestehenden Unterstützungsangeboten auf Bundes- und Landesebene geschaffen.

Die *starke Stelle* arbeitet vertraulich und auf Wunsch der Betroffenen anonym. Telefonisch ist die Ansprechstelle von Montag bis Freitag zwischen 9 und 16 Uhr sowie nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 0800 300 99 44 kostenlos zu erreichen. Weitere Möglichkeiten der Beratung und Kontaktaufnahme bestehen mittels Video-Call oder E-Mail (info@starkestelle.de).

Wer sind die Initiatoren?

Auf Vorschlag der Allianz zum Schutz kommunaler Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) im Herbst 2023 beauftragt die bundesweite Ansprechstelle für kommunale Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger einzurichten.

Was ist über die Verweisberatung hinaus geplant?

Ein weiteres Ziel der *starken Stelle* ist die Vernetzung und der verbesserte Informationsaustausch zwischen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteuren. Durch jährliche Austauschformate soll der Kommunikationsfluss und Austausch zu Arbeitsansätzen, Good-Practice-Beispielen und Erfahrungen zwischen Sicherheitsbehörden, Justiz, Verwaltung und dem Netzwerk von Hilfs- und Unterstützungsangeboten gefördert werden.

Um eine bedarfsgerechte Vermittlung an kompetente und örtlich zuständige Unterstützungsangebote zu ermöglichen, leistet die *starke Stelle* ein kontinuierliches Monitoring der Akteurs- und Angebotslandschaft in Deutschland, dessen Ergebnisse auch Dritten zur Verfügung gestellt wird.

Weitere Informationen auf www.starkestelle.de und www.stark-im-amt.de

Die *starke Stelle* arbeitet eng mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Körber-Stiftung zusammen. Die Online-Präsenz www.starkestelle.de ist deshalb in das seit April 2021 bestehende Portal www.stark-im-amt.de eingebunden, das gemeinsam von den kommunalen Spitzenverbänden betrieben wird.



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Unterausschussdrucksache 20/054

Flyer der starken Stelle des Sachverständigen Marcus Kober, Ansprechstelle zum Schutz kommunaler Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger ("starke Stelle"), zur 28. Sitzung des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“ am 25. September 2024 zum Thema „Kommunalpolitisches Engagement und Schöffendienst“

starke
Stelle

Ihr Kontakt gegen
Gewalt im Amt

ANGEGRIFFEN
und BEDROHT
zu werden gehört

nicht

zu Ihrem Amt in der
Kommunalpolitik!



Die **starke Stelle** ist für Sie da!

Die **starke Stelle** ist eine bundesweite, unabhängige Ansprechstelle für Kommunalpolitikerinnen und -politiker. Sie dient als Lotsin, um die für Sie passenden Unterstützungsangebote zu finden.

Sie engagieren sich in der Kommunalpolitik?

Sie sind von Anfeindungen oder Angriffen betroffen?

Sie wünschen persönliche Unterstützung?

Wenden Sie sich an uns! Wir sind Ihr Kontakt gegen Gewalt im Amt.

Wir helfen Ihnen gerne weiter und beraten Sie, welche Angebote für Sie in Frage kommen!



Weitere Informationen finden Sie auf
www.starkestelle.de



Telefonische Beratung
0800-300 99 44

Sie erreichen uns telefonisch
von Montag bis Freitag
zwischen 09:00 und 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



Schreiben Sie uns
info@starkestelle.de

Sie können uns Ihr Anliegen
auch gerne schreiben



Videoberatung
info@starkestelle.de

Wenn Sie eine Videoberatung
wünschen, vereinbaren wir
gerne einen Termin mit Ihnen

Unsere Beratungsgrundsätze

Vertraulich

Die Ansprechstelle arbeitet vertraulich und – auf Wunsch – anonym.

Bedarfsorientiert

Gemeinsam mit Ihnen ermitteln wir die bestmögliche Unterstützung für Sie.

Unabhängig

Die Beratung ist ausschließlich Ihnen verpflichtet und unabhängig von Dritten.

Weitere Informationen finden Sie auf
www.starkestelle.de



Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Unterausschussdrucksache 20/055

Präsentation der Sachverständigen Dr. Ulrike Gatzemeier, Kompetenzzentrum Kommunale Konfliktberatung, zur 28. Sitzung des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“ am 25. September 2024 zum Thema „Kommunalpolitisches Engagement und Schöffendienst“



KOMMUNALES ENGAGEMENT AUS SICHT DER KOMMUNALEN KONFLIKTBERATUNG

Dr. Ulrike Gatzemeier

K3B – Kompetenzzentrum Kommunale Konfliktberatung des VFB Salzwedel e.V.

Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“
25. September 2024



Gefördert im Rahmen des Landesprogramms



FREUDENBERG
STIFTUNG



Konflikte sind integraler Bestandteil von Gesellschaft. Sie garantieren Anpassungsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit im Kontext sich stetig wandelnder Kontexte und Herausforderungen. (Ralf Dahrendorf)

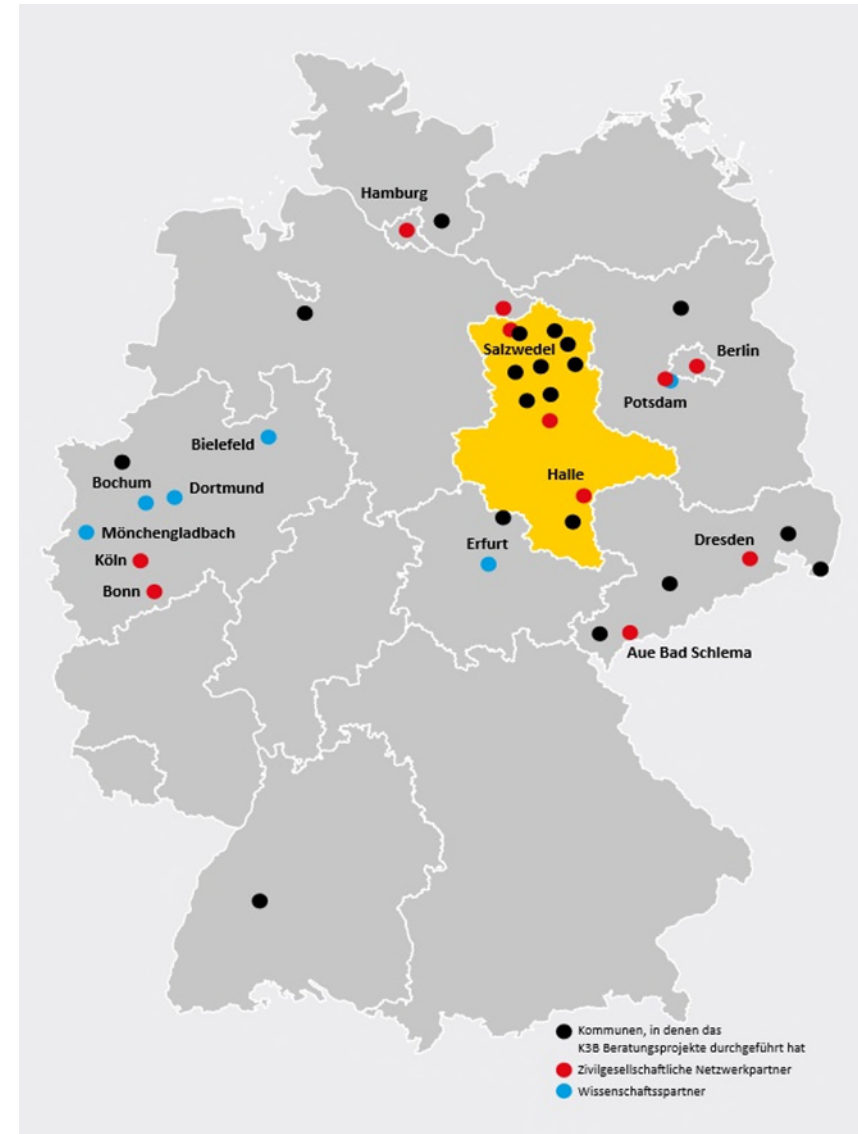
„Eine Demokratie, in der nicht gestritten wird, ist keine.“
(Helmut Schmidt)

„Wir sind jenseits unserer tatsächlichen Zuständigkeit das Gesicht des Staates. Wir werden beleidigt, beschimpft, bedroht. Wir wollen Bürgerbeteiligung, aber wir sind auch mit BürgerInnen konfrontiert, die zerstören wollen. Wir brauchen einen Blick auf die Dynamiken in unseren Städten, wir brauchen dafür aber nicht nur einen Anschub, sondern ständige Begleitung.“ (Bürgermeister, Sachsen-Anhalt)

K3B – KOMPETENZZENTRUM KOMMUNALE KONFLIKTBERATUNG

Seit 2016 angesiedelt am VFB Salzwedel e.V.

- Kommunale Konfliktberatung bundesweit
- Fachveranstaltungen und Publikationen
- Wissenschaftliche Begleitforschung
- Mitglied „Plattform Zivile Konfliktbearbeitung“, Gründungsmitglied „Bundesweites Netzwerk Konfliktbearbeitung“



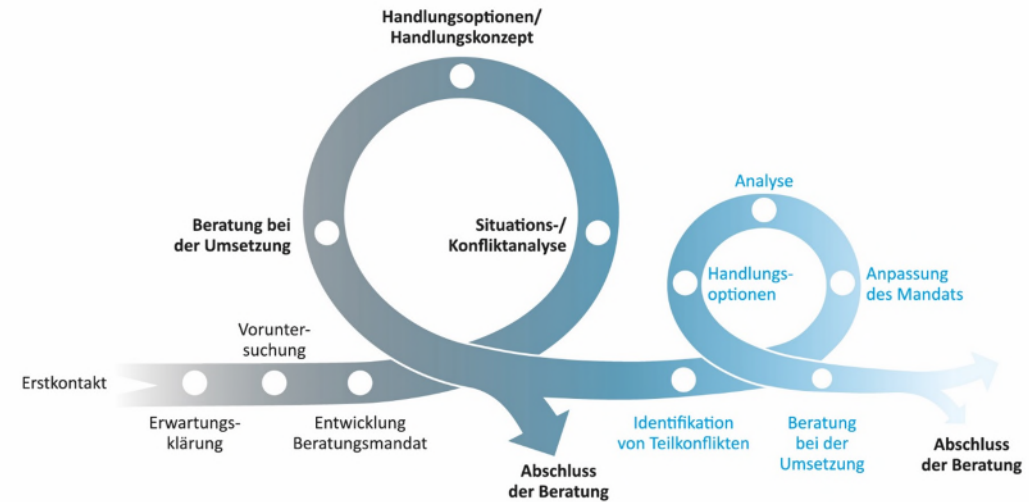
K3B – KOMPETENZZENTRUM KOMMUNALE KONFLIKTBERATUNG

Themen der Beratung in den letzten Jahren:

- Konflikte um soziale, wirtschaftliche und politische Partizipation: z. B. politische Neustrukturierung und **Gemeindegebietsreformen**
- Konflikte um den Umgang mit kultureller, ethnischer, religiöser Vielfalt: z. B. Bau von **Unterkünften** für Geflüchtete, Gebetsstätten, Auswirkungen internationaler Konflikte
- Konflikte um **Energiewende** und Klimawandelfolgen: z. B. Ausbau erneuerbarer Energien (Wind- und Solarparks)
- Urbane Konfliktfelder: Lärmbelästigung, Müll, nächtliches Feiern; **Nutzungskonflikte** im öffentlichen Raum, **Sicherheit**; Gentrifizierung

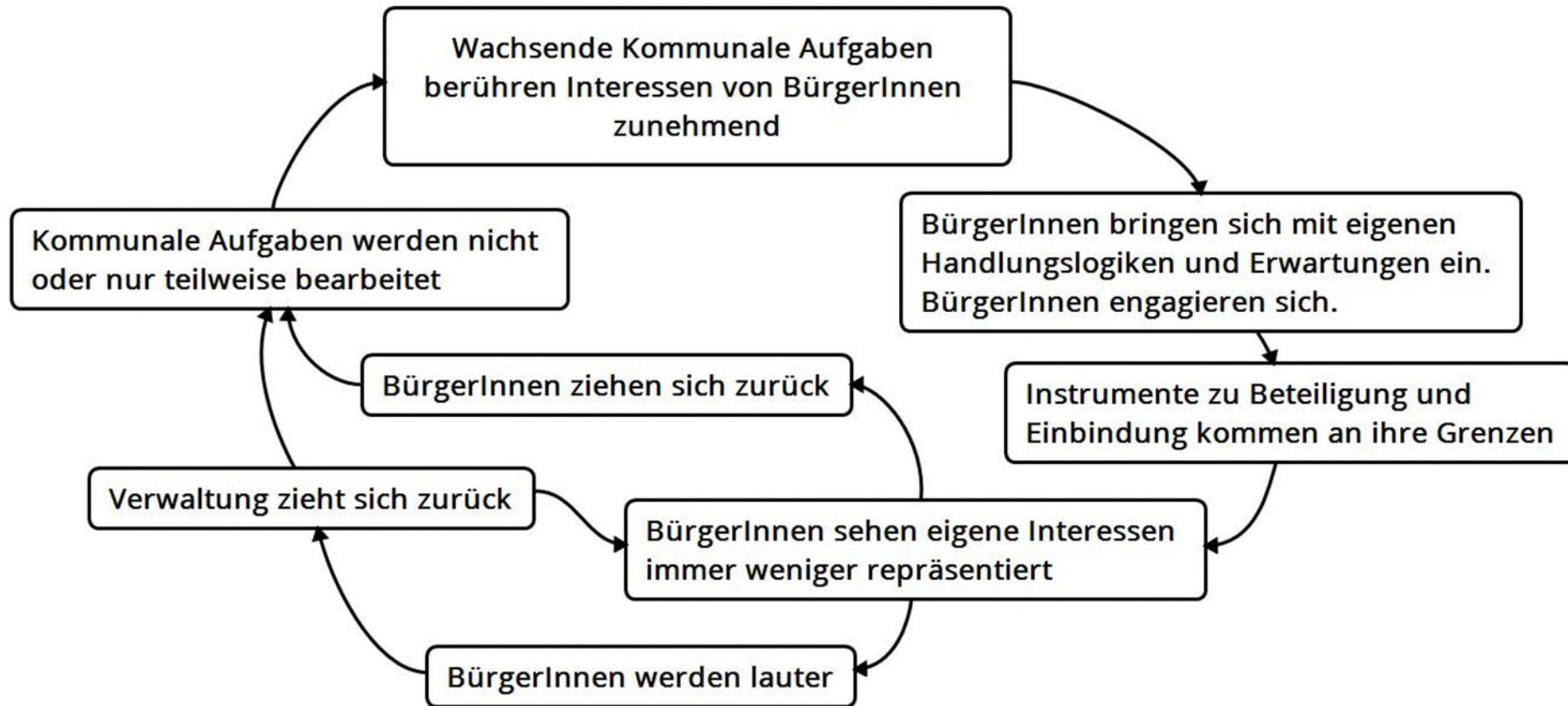
K3B – KOMPETENZZENTRUM KOMMUNALE KONFLIKTBERATUNG

- Kommunale Konfliktberatung unterstützt lokale Akteure (Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft) darin, die **komplexe Gemengelage** lokaler Herausforderungen und Konflikte zu entwirren, die Bedürfnisse verschiedener **Interessengruppen** herauszuarbeiten, die Wirkung (oder fehlende Wirkung) jeweiliger **Lösungsansätze** zu verstehen und weitere zu **entwickeln**.
- Kommunale Konfliktberatung arbeitet allparteilich, systemisch, ressourcenorientiert



” Oft sind es der Mut zur Perspektiv-
übernahme, der Wille zur Verbesserung und die
Bereitschaft zu Veränderungen, die neue
Schritte aufeinander zu ermöglichen. In diesem
Prozess ist externe Begleitung wichtig.
(Bürgermeisterin, Sachsen-Anhalt)

KOMMUNALE KONFLIKTE UND ENGAGEMENT



FAZIT UND AUSBLICK

- Konstruktiver Umgang mit Konflikt kann Engagement und Ehrenamt langfristig stärken.
- Transformationsaufgaben sind nicht nur logistische und technische Fragen, sondern müssen auch verhandelt und gemeinsam getragen werden.
- Kommunen – Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft – äußern Bedarf nach Unterstützung im Umgang mit Konflikt.
- Es braucht verlässliche Rahmenbedingungen: planbare Strukturen, bedarfsorientierte Angebote, Weiterentwicklung von Methoden und Kapazitäten.
- **Förderung als wichtiges Instrument – um Aufgaben zu bewältigen und lokale Demokratie zu stärken.**
 - Bundesprogramm Demokratie Leben! langfristig absichern.
 - Konflikte da mitdenken, wo Aufgaben auf kommunaler Ebene (mit) bewältigt werden müssen.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Kontakt

K3B – Kompetenzzentrum Kommunale Konfliktberatung
des VFB Salzwedel e.V.
Breite Str. 34
29410 Salzwedel

Mail: gatzemeier.konfliktberatung@vfb-saw.de
Telefon: 03901 3089 136

www.k3b-saw.de
www.kommunale-konfliktberatung.de

 [linkedin.com/company/k3b-saw](https://www.linkedin.com/company/k3b-saw)
 twitter.com/k3b_saw

